

# **Satzung des Vereins Hof Prädikow e.V.**

**Vereinsregisternr. VR 6543 FF**

## **§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hof Prädikow e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in 15345 Prötzel OT Prädikow.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Strausberg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 der Abgabenordnung.

Der Verein will einen denkmalgeschützten Gutshof im Sinne eines ökologischen, nachhaltigen und sozial verantwortlichen Lebensstils mit neuem Leben erfüllen und diesen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen.

Zweck des Vereins ist:

### **- die Förderung der Denkmalpflege**

Der Verein fördert die bauliche Restaurierung und Weiterentwicklung des denkmalgeschützten Ensembles Hof Prädikow, Dorfstraße 4, 15345 Prötzel.

Die damit verbundenen Kompetenzen und Erkenntnisse werden in Projekten und Veranstaltungen wissensvermittelnd der Öffentlichkeit angeboten.

### **- die Förderung von Bildung**

Der Verein fördert die Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Dazu zählen Vermittlung und Austausch von praktischem und theoretischem Wissen sowie die Vermittlung handwerklicher und kultureller Fähigkeiten.

### **- die Förderung von Kunst und Kultur**

Der Verein betreibt unentgeltliche Veranstaltungen wie Musikkonzerte, Ausstellungen, Vorträge, Seminare, Lesungen und Theatervorstellungen. Darüber hinaus will der Verein sich in der Nachwuchsförderung durch künstlerische Workshops engagieren.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Datenschutz**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einsetzen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und wird in der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung auf Beschluss des Vorstandes nach zustimmender Beratung in der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann gegen die Ausschlussentscheidung Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Datenschutzerklärung: Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitgliedes vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Bei Austritt werden Namen, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstands aufbewahrt.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe (z.B. Schlichtungskommission) bestellt werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ.

Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet wenn die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird oder wenn wichtige Vereinsbelange dies erfordern.

Die Einladung erfolgt per Brief oder e-mail und ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung zuzustellen. Maßgeblich ist die letzte dem Verein mitgeteilte Post- oder e-mail-Adresse.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) ggf. die Wahl einer Schlichtungskommission
- c) Entlastung der gewählten Organe nach der Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) die Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit;
- g) der Beschluss über den Widerspruch von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Mitgliedern.

Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Der Vorstand tagt öffentlich.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Das Jahresergebnis ist durch eine/n von der Mitgliederversammlung gewählte/n Kassenprüfer/innen zu prüfen.

Der jährliche Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Wird das Jahresergebnis durch eine/n Kassenprüfer/innen geprüft, so ist diese/r von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der/die Kassenprüfer/in dürfen nicht dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

## **§ 9 Beschlussfassung und Protokollierung**

Beschlüsse der Organe des Vereins werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Auf Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Bei Beschlussunfähigkeit beruft der geschäftsführende Vorstand innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über die Beschlüsse aller Organe des Vereins ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist gemeinsam von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsicht in alle Protokolle über Beschlüsse der Organe des Vereins. Der Vorstand hat die Transparenz seiner Arbeit zu gewährleisten.

## **§ 10 Die Schlichtungskommission**

Die Bildung einer Schlichtungskommission kann von der Mitgliederversammlung oder jedem Mitglied verlangt werden.

Die Schlichtungskommission besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Sie wird auf Bitten eines der an einem Konflikt innerhalb des Vereins Beteiligten tätig mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Konfliktbearbeitung, bzw. -lösung.

Sie kann als Grundlage ihrer Tätigkeit eine Schlichtungsordnung entwickeln, welche der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 11 Schiedsrichterliches Verfahren**

Die Mitglieder des Vereins vereinbaren, bei unlösbaren Konflikten ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß der Zivilen Prozessordnung (ZPO) durchzuführen. Auf den üblichen Rechtsweg wird ausdrücklich und insoweit verzichtet.

Eine Schiedsordnung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Zur Auflösung des Vereins und die Vermögensbindung ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zu einer Auflösungsversammlung erfolgt schriftlich und ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe des beabsichtigten Beschlusses zuzustellen. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur.

Berlin, den 30.9.2018

(Ur-Fassung: 13.3.2018)